

Botschaft des Regierungsrats des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 28. März 2012

12.85
(11.209)

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)

**Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für ein Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) und eine Ergänzung der Kantonsverfassung zur 2. Beratung zur Beschlussfassung.

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat ist auf den Entwurf der Verfassungsänderung und des Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) eingetreten und hat diese nach erster Beratung am 8. November 2011 (GRB Nr. 2011-1541) zum Beschluss erhoben. Es wurde dazu ein Prüfungsantrag gestellt.

2. Prüfung des aus der ersten Beratung resultierenden Prüfungsantrags

Grossrat Gusti Ungricht, Bergdietikon, stellte zu den §§ 17–19 im Namen der SVP-Fraktion folgenden Prüfungsantrag:

"Die Höhe von Abgaben und Gebühren sind in einem Dekret zu regeln."

Der Prüfungsantrag wurde mit 85 gegen 32 Stimmen überwiesen.

2.1 Betroffene Bestimmungen

Der Prüfungsantrag umfasst die drei Bestimmungen im Kapitel 6. Sicherheitsleistungen und Abgaben in den §§ 17, 18 und 19.

6. Sicherheitsleistungen und Abgaben

§ 17 Sicherheitsleistungen

¹ Bei Bewilligungs- oder Konzessionserteilung kann von der gesuchstellenden Person eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden für

- a) Deckung des Schadens, den die Vorabklärungen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verursachen,
- b) Ersatzvornahme bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen,
- c) Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen oder des in der Bewilligung oder Konzession angeordneten Zustands.

§ 18 Verfahrenskosten

¹ Für die Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen oder einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.

² Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.

§ 19 Konzessionsabgabe

¹ Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.

² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Bemessung der Konzessionsabgabe kumulativ folgende Kriterien:

- a) den Marktwert der zu gewinnenden Rohstoffe,
- b) die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung,
- c) das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung.

³ Für Bodenschätze oder Nutzungen, für die kein Marktwert festgelegt werden kann, stellt der Regierungsrat den für die Abgabe zugrunde zu legenden Wert in der Konzession fest.

⁴ Für dem Untergrund entzogene Energie in Form von Wärme wird keine Konzessionsabgabe erhoben.

⁵ Für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Behörde die Abgaben reduzieren oder ganz erlassen.

2.2 Stellungnahme des Regierungsrats

2.2.1 § 17 Sicherheitsleistungen

§ 17 legt drei Tatbestände fest, für welche in der Bewilligung für Vorabklärungen oder in der Konzession eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Es sind dies

- a) Deckung des Schadens, den die Vorabklärungen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verursachen,
- b) Ersatzvornahme bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen,
- c) Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen oder des in der Bewilligung oder Konzession angeordneten Zustands.

Sicherheitsleistungen sind weder Abgaben noch Gebühren. Sie können auch in Form von Bankgarantien oder einer Versicherung geleistet werden. Deren Höhe ist im Einzelfall, nach Massgabe der tatsächlichen Verhältnisse, festzulegen. Eine genauere Festlegung der Höhe ist in einem Dekret nicht möglich. Für die Festlegung der Sicherheitsleistung macht die Delegation auf die Stufe des Dekrets keinen Sinn.

2.2.2 § 18 Verfahrenskosten

Der Regierungsrat ist zurzeit daran, das ganze Gebührenwesen in einer separaten Gesetzgebung einheitlich über alle Bereiche zu regeln. Im Rahmen dieser neuen Gesetzgebung ist vorgesehen, § 18 dereinst aufzuheben und durch die Bestimmungen im neuen Gebührenrecht abzulösen. Bis das Gebührengesetz vorliegt, gilt weiterhin das Gebührendekret.¹ Die Kompetenz des Grossen Rats, den Gebührenrahmen festzulegen, ergibt sich unmittelbar gestützt auf die Kantonsverfassung.² Eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht nötig und wäre juristisch falsch.

2.2.3 § 19 Konzessionsabgabe

¹ Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 (SAR 661.110).

² § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung lautet:

"Der Grosse Rat

f) setzt die dem Kanton und seinen Anstalten zukommenden Gebühren fest, soweit Gesetze nichts anderes vorsehen."

Mit der Konzessionsabgabe wird sozusagen der "Preis" für eine an Dritte übertragene Nutzung festgelegt, die ausschliesslich dem Kanton zustehen würde. Da das GNB auf die unterschiedlichsten Nutzungen Anwendung finden wird (Geothermie, Abbau von Erzen oder andern Bodenschätzen, Sequestrierung von CO₂ usw.) und da die Anzahl gleicher Nutzungen sehr klein sein wird, kann eine Konzessionsabgabe nicht detaillierter festgelegt werden, als mit den heute in § 19 vorgegebenen Kriterien. Auch in einem Dekret wäre eine detailliertere Regelung nicht möglich. Damit unterscheidet sich die Regelung der Konzessionsabgabe nach § 19 dieses Gesetzes von der Regelung der Konzessionsabgaben zum Beispiel des Wassernutzungsgesetzes, wo die Nutzung bekannt ist und in grosser Anzahl gleichartige Konzessionen vorkommen. Es gilt weiter zu berücksichtigen, dass die Nutzung der Geothermie – und diese stand bei der 1. Beratung im Grossen Rat immer im Vordergrund – ohnehin von der Konzessionsabgabe befreit ist.

Ein Dekret zu § 19 dieses Gesetzes müsste also in erster Linie die Abgabe für Nutzungen festlegen, welche heute noch gar nicht bekannt sind und nur wenige gleichartige Konzessionen betreffen werden. Die Bestimmungen von § 19 GNB tragen diesem Umstand Rechnung. Ein Dekret könnte kaum präziser sein.

Der Regierungsrat schlägt aus den vorgenannten Gründen vor, auf ein Gebührendekret zum GNB zu verzichten. Er hält in den §§ 17–19 an den Regelungen fest, wie sie aus der ersten Beratung des GNB hervorgegangen sind.

Im Übrigen wird am Entwurf des GNB festgehalten, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist.

3. Weiteres Vorgehen

Das GNB soll nach Möglichkeit auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die obligatorische Volksabstimmung zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau muss deshalb spätestens am Abstimmungstermin vom 25. November 2012 stattfinden.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag:

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Gesetzes über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 28. März 2012

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

- Synopse Änderung der Verfassung des Kantons Aargau
- Synopse Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)